



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

V6@bmask.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
58700/0020-V/6/2011
7.11.2011

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 767/11/Dr.MR/AW
Dr. Rosenmayr-Khoshideh

Durchwahl
4284

Datum
30.11.2011

Begutachtung Entwurf Bundesgesetz zur Förderung von Freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz- FWG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfes eines **Bundesgesetzes zur Förderung von Freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz- FWG)** und dürfen wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich weiß ob der **Bedeutung der Freiwilligen Arbeit** in Österreich. Rund die Hälfte (44 Prozent) der österreichischen Bevölkerung ab 15 Jahren engagiert sich in irgendeiner Form ehrenamtlich. Im internationalen Vergleich ein beachtlicher Wert. So stellen in Deutschland rund 36 Prozent, in den Niederlanden ca. 27 Prozent und in der Schweiz ein Viertel der Bevölkerung ihre Arbeitskraft zur Verfügung.

In den österreichischen Betrieben besteht Verständnis für freiwilliges Engagement der Mitarbeiter: So zeigt etwa die vom BMASK beauftragte Umfrage, dass rund 7 von 10 Unternehmen freiwilliges Engagement ihrer Mitarbeiter fördern. Grundvoraussetzung ist die **Freiwilligkeit von unternehmerischer Verantwortung** in diesem Zusammenhang.

Im Detail

- **Errichtung eines Freiwilligen Sozialen Jahres und Absicherung der Teilnehmer (Abschnitt 2 des Entwurfes FWG und Änderung des FLAG)**

Der Entwurf regelt das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ). Das FSJ ist ausdrücklich (§ 6 des Entwurfes FWG) nicht als Arbeitsverhältnis konzipiert, die Teilnahme ist als Ausbildungsverhältnis anzusehen. Über die im Entwurf **hinausgehenden Rechte/Pflichten** der Teilnehmer werden von der WKÖ unter dem Aspekt der Nichtgleichstellung mit einem Arbeitsverhältnis **abgelehnt**.

De lege lata erhalten die Teilnehmer des FSJ keine Familienbeihilfe (da es sich nicht um eine Berufsausbildung iSd FLAG handelt). Als „Ausgleich“ besteht eine Förderung im Rahmen einer „Sonderrichtlinie des BMASK zur Förderung des Freiwilligen Sozialjahres“ in der Höhe der Familienbeihilfe. Nunmehr ist, durch die im Entwurf vorgesehene Änderung des FLAG, eine

Sonderregelung vorgesehen, um die **Gewährung der Familienbeihilfe aus dem Familienlastenausgleichsfonds** sicherzustellen.

Die WKÖ weist in diesem Zusammenhang auf die (bekannte) **finanzielle Lage des - zu 83 % aus Arbeitgebermitteln finanzierten - Familienlastenausgleichsfonds** hin. In Anbetracht des hohen Schuldenstands des FLAF, sollten die Leistungen des Fonds analysiert werden. Der ursprüngliche Zweck dieses Fonds, nämlich die Gewährleistung von **familienbezogenen Leistungen**, muss dabei im Auge behalten werden. Die Förderung der Familien ist ein allgemeines gesellschaftliches Anliegen, deshalb sollte auch die Finanzierungsbasis entsprechend breit ausgestaltet sein.

Die für die Träger aufgestellten Kriterien lassen nach den Erläuterungen (Allgemeiner Teil, Finanzielle Erläuterungen) keinen erhöhten Zuwachs erwarten. Der Entwurf des FWG definiert zu diesem Zwecke die Bedingungen sehr genau (§§ 8 ff des Entwurfes zum FWG). Um den professionell strukturierten Rahmen sicherzustellen und ein ungewolltes Ausufern zu verhindern, ist darauf in der Praxis bei den Zuerkennungen der Trägereigenschaft iSd FWG besonderes Augenmerk zu legen.

- **Gesetzliche Verankerung eines Österreichischen Freiwilligenrats (Abschnitt 3 des Entwurfes FWG)**

Wie auch in den Erläuterungen ausgeführt wurde der Österreichische Freiwilligenrat bereits 2003 mit Ministerratsbeschluss eingerichtet und arbeitet nunmehr - **auch ohne gesetzliche Festschreibung** - schon in der 2. Funktionsperiode.

- **Errichtung eines Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement (Abschnitt 4 des Entwurfes FWG)**

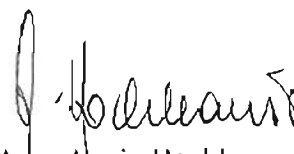
Der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Fonds soll vom BMASK verwaltet werden und Zuwendungen machen können. Gespeist werden soll der Fonds, neben Zinsen und Erträgen, aus „Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen“. Nach wie vor unklar ist aus unserer Sicht, was unter „Zuwendungen“ gemeint ist.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin